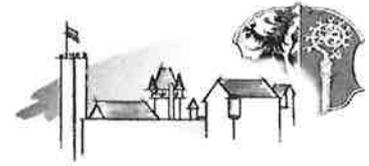


# BEKANNTMACHUNG



Stadt Auenberg

## 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Auenberg

Der Stadtrat der Stadt Auenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.05.2017 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan beschlossen. Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 2 Bechhofen "Sondergebiet PV-Anlage" abzugleichen. Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fand in der Zeit vom 09.06.2017 bis einschl. 11.07.2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Über die eingegangenen Einwendungen und Anregungen wurde in der Stadtratssitzung am 31.07.2017 beraten und der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Osten durch das Grundstück Fl.Nr. 1329 der Gemarkung Aurau
- im Süden durch die Gemeindeverbindungsstraße Bechhofen - RH 4 (Fl.Nr. 1333/2 der Gemarkung Aurau)
- im Westen durch die Grundstücke Fl.Nr. 1339/2 und 1340/2 der Gemarkung Aurau
- im Norden durch die Gemeindeverbindungsstraße Bechhofen - Neumühle (Fl.Nr. 1329/1 der Gemarkung Aurau)

Der Änderungsentwurf in der Fassung vom 23.07.2017 mit Begründung und die nach Einschätzung der Stadt Auenberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom **21.08.2017 bis einschl. 22.09.2017**

in der Stadtverwaltung Auenberg, Bauverwaltung, Zimmer 14, Stillaplatz 1, 91183 Auenberg, während der allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung zur Einsichtnahme aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht vom 21.07.2017

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 21.07.2017

Einwendungen bzw. Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Auslegungsstelle schriftlich oder mündlich abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber geltend hätte machen können.

91183 Auenberg, den 11.08.2017

Werner Bäuerlein  
1. Bürgermeister



Angeheftet am:

Abgenommen am: